

Name der Gesellschaft
Magdeburg=Halberstädter Eisenbahngesellschaft

会社名
マクデブルグ = ハルベルシュタット鉄道会社 (追加)

認可年月日
1848.08.22.

業種
鉄道

掲載文献等
Gesetz=Sammlung für die Preußischen Staaten, Jg.1848, SS.232-233.

ファイル名
18480822MHEG_ALL.pdf

die zusätzlichen Bestimmungen dieses Tarifs, sowie alle für die Staatschaffee'n bestehende polizeiliche Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Verordnung vom 7. Juni 1844. über das Verfahren bei Untersuchung und Bestrafung von Chausseegeld- und Chausseepolizei-Kontraventionen auf die gedachten Straßen Anwendung finden.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Eanssouci, den 11. August 1848.

Friedrich Wilhelm.

Milde.

An den Staatsminister Milde.

(Nr. 3028.) Bestätigungsurkunde vom 22. August 1848., betreffend den Nachtrag zu dem, durch den Erlaß vom 14. Januar 1842. bestätigten Statut der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft; vom 13. September 1841.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem die General-Versammlung der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahn-Gesellschaft unterm 28. August. 1847 diejenigen Abänderungen ihres unterm 14. Januar 1842 von Uns bestätigten Gesellschaftsstatuts (Gesetzsammlung für 1842. Seite 58—74.) beschlossen hat, welche in dem anliegenden, von dem Direktorium unterm 27. Mai 1848. notariell vollzogenen Nachtrage zusammengestellt sind, so wollen Wir, dem Antrage des gedachten Direktoriums entsprechend, diesem Nachtrage hierdurch Unsere Bestätigung ertheilen.

Die gegenwärtige Urkunde soll nebst dem Nachtrage zu dem Gesellschaftsstatut durch die Gesetzsammlung bekannt gemacht werden.

Eanssouci, den 22. August 1848.

(L. S.)

Friedrich Wilhelm.

Milde. Märker.

N a c h t r a g

zu dem, durch die Allerhöchste Kabinettsorder vom 14. Januar 1842. bestätigten Statute der Magdeburg-Halberstädter Eisenbahngesellschaft vom 13. September 1841.

Das Statut wird auf den Grund des Beschlusses der Generalversammlung der Aktionaire vom 28. August 1847. in folgenden Punkten abgeändert:

1) Bei §. 29. Nr. 1. und §. 32. litt. a.

Die Ausschußmitglieder und deren Stellvertreter sollen durch absolute Stimmenmehrheit gewählt werden. Ergiebt sich eine solche nicht sogleich, so sind diejenigen, welche die meisten Stimmen haben, nach näherer Festlegung der Vor-

Vorsitzenden des Ausschusses, auf eine engere Wahl zu bringen, und dies Verfahren ist so lange fortzusetzen, bis eine absolute Mehrheit erreicht ist.

2) Bei §. 30.

Wenn einzelne Aktionäre einen Gegenstand in der Generalversammlung zum Vortrag bringen wollen (§. 29. Nr. 7.), so müssen sie ihr Vorhaben, sofern dieser Gegenstand in der nächsten Generalversammlung zur Beschlußnahme kommen soll, spätestens bis zum 1. April, unter ausführlicher Angabe der Motive, dem Vorsitzenden des Ausschusses schriftlich anzeigen und ist dann der Antrag zur Beschlußnahme zu bringen.

3) Bei §. 35.

Alljährlich scheidet ein Drittheil der Ausschußmitglieder aus, an dessen Stelle von der nächst vorhergehenden Generalversammlung neue Vertreter zu wählen sind. In den ersten beiden Jahren wird das ausscheidende Drittheil durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden können sofort wieder gewählt werden.

(Nr. 3029.) Bestätigung des Statuts des A. Schaaffhausenschen Bankvereins. Vom 28. August 1848.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen u. u.

ertheilen hiermit auf den Antrag Unserer Minister der Finanzen, der Justiz und des Handels dem von dem Abraham Schaaffhausenschen Bankverein aufgestellten, vor dem Notar Carbauns zu Köln in den Tagen vom 3. bis 19. August d. J. notariell vollzogenen Vereinsstatut Unsere landesherrliche Bestätigung und genehmigen insbesondere mit Rücksicht auf die von dem letzten Vereinigten Landtage Unserem Finanzminister ertheilte Ermächtigung, die im §. 10. dieses Statuts ausgesprochene Garantie des Staats für die Verzinsung und Tilgung der Aktien Litt. A.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insignel.

Gegeben Sanssouci, den 28. August 1848.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.
Hansemann. Milde. Märcker.